

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 41 (1949)
Heft: 1

Artikel: Bemerkungen zum Streikproblem
Autor: Cohen-Reuss, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

HEFT 1 . JANUAR 1949 . 41. JAHRGANG

Bemerkungen zum Streikproblem

I

Die im November 1947 in Frankreich ausgebrochene grosse Streikbewegung, die von der Kommunistischen Partei über den Französischen Gewerkschaftsbund (CGT) zu *politischen Zwecken* begonnen und geführt wurde, desgleichen die zahlreichen italienischen Streiks haben Anlass zu lebhaften Erörterungen über das Gesamtproblem des Streiks gegeben. Dabei ist vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob unter den veränderten Zeitverhältnissen nicht auch die Einstellung der Arbeitstätigkeit einen veränderten Sinn erhalten habe. Wenn diese Erörterungen auch in Frankreich und Italien, wo immer von neuem mehr oder minder grosse Streiks die wirtschaftliche Entwicklung stören, zahlreicher sind als anderswo, so handelt es sich dennoch um eine Angelegenheit, die, von den totalitären Staaten im Augenblick vielleicht abgesehen, alle Länder angeht und die Arbeiterschaft aller Völker berührt. Die Frage hat zu einem Teil eine besondere Note dadurch erhalten, dass an den französischen Streiks zahlreiche vom Staat Beschäftigte, nicht nur Arbeiter und Angestellte, sondern auch eigentliche Staatsbeamte, beteiligt waren.

Es soll im folgenden, von den französischen Verhältnissen ausgehend, der Versuch gemacht werden, den *Gesamtkomplex* des Streikgedankens und die ihm zugrundeliegenden Prinzipien zu untersuchen. Das kann natürlich nur ein Beitrag zu dieser wichtigen Frage und keine sie erschöpfende Darstellung sein. Diese wird vielleicht möglich, wenn zahlreiche Praktiker und Theoretiker sich an der Debatte beteiligen.

Den französischen Streiks vom November und Dezember 1947 lagen natürlich, wie zumeist, im Anfang ebenfalls *wirtschaftliche* Forderungen zugrunde. Die gestellten Lohnforderungen traten jedoch bald in den Hintergrund, und die Streiks erhielten einen

ganz anderen Charakter. Wenn der Wille der Kommunistischen Partei allein bestimmend gewesen wäre, so hätten die Arbeitsniederlegungen zu einem das ganze Land umfassenden Generalstreik führen sollen, mit dem Ziele, das Gefüge des französischen Staates derart zu erschüttern, dass eine Machtergreifung durch die Kommunisten möglich geworden wäre. Dieser Zweck ist nicht erreicht worden und konnte auch, nach der Lage der Dinge, nicht erreicht werden. Es war eine falsche Rechnung, anzunehmen, die französische Demokratie lasse sich so leicht aus dem Sattel heben. Wenn es sich jedoch nur um eine Exerzierprobe handeln sollte, so ist auch diese an dem gesunden Sinn des überwiegenden Teils der französischen Arbeiterschaft gescheitert, die instinktiv fühlte, dass ihre berechtigten Wünsche nach einer Verbesserung ihrer Lohnsituation zu politischen Zwecken, die sie nicht billigte, missbraucht wurden. Zwar sind die entstandenen wirtschaftlichen Schäden gewaltig gewesen; das Wiederaufbauwerk wurde stark gehemmt und zurückgeworfen, und so etwas wie eine allgemeine Erschütterung war in der Tat zeitweise spürbar.

Ist es nun ein Missbrauch, wenn eine politische Partei sich der Gewerkschaftsbewegung und ihrer schärfsten Waffe, der Arbeitsniederlegung, für ihre politischen Ziele zu bedienen versucht? Ja und nein. Das hängt von der allgemeinen Situation ab. Ohne jeden Zweifel ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Arbeiterschaft in allen Ländern nicht unter politischen, sondern unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder, die Vertretung aller ihrer sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte ist das weite Feld der gewerkschaftlichen Tätigkeit, für deren Erfolg eine ganze Reihe von Mitteln und Massnahmen zur Verfügung standen und auch heute noch stehen. Dass gegebenenfalls die Arbeitsverweigerung, also der Streik, ein legitimes Mittel im Kampfe der Gewerkschaften ist, weiss jedermann. Aber er ist, so leichtfertig er auch manchmal von einzelnen Arbeitergruppen begonnen worden sein mag, von der ernsthaften, sich ihrer Verantwortung bewussten Gewerkschaftsführung stets als eine Art ultima ratio angesehen worden, zu deren Gebrauch man nur dann schritt, wenn alle Verhandlungs- und Verständigungsmöglichkeiten erschöpft waren. Alle diese Vorgänge spielten sich jedoch in einem rein gewerkschaftlichen, unpolitischen Rahmen ab, eine politische Zielsetzung war nicht mit ihnen verbunden. Auch dann nicht, wenn in bestimmten Fällen politische Parteien sich im Parlament der gewerkschaftlichen Forderungen annahmen und sie durch entsprechende Anträge unterstützten. Das hat die politische Neutralität der Gewerkschaften nicht aufgehoben, sondern höchstens die Stimmabgabe der Gewerkschaftsmitglieder bei politischen Wahlen beeinflusst.

Wenn das alles für den Normalfall gilt, so kann es natürlich besondere Situationen geben, in denen politische Parteien nicht davor zurückzuschrecken brauchen, die Gewerkschaften zu Arbeitsniederlegungen für die Unterstützung bestimmter politischer Ziele aufzurufen. Ein Schulbeispiel dafür ist der revolutionäre Kampf, den die russischen Bolschewiken um die Erringung der politischen Macht im Jahre 1917 geführt haben. Aber das war ein offener revolutionärer Kampf mit den Waffen in der Hand, in dem der politische Streik eines der Mittel war, den Sieg zu entscheiden. Niemand wird so töricht sein, ihn als unzulässig im Bürgerkrieg zu bezeichnen, und es kommt in einer solchen Lage auch nicht darauf an, ob eine politische Minderheit diesen Kampf führt. Entscheidend ist der offen geführte Kampf um die Macht und der *Wille* der Arbeiter, an ihm teilzunehmen. Es ist jedoch etwas ganz anderes, wenn man, wie das in Frankreich im November 1947 der Fall war, unter dem Vorwand von Lohnforderungen einen normalen Streik in eine politische Kraftprobe zur Beseitigung der bestehenden Staatsgrundlagen umzuändern versucht, die von den Arbeitern *nicht gewollt* war. Es hat sich da nicht um eine Verurteilung jedes politischen Streiks aus prinzipiellen Gründen gehandelt, sondern um die Ablehnung des Versuchs, eine normale Arbeitsniederlegung für Zwecke auszubeuten, die der Arbeiterschaft fernlagen und von ihr nicht beabsichtigt waren. Das ist der entscheidende Punkt. Die Arbeiter können, wenn sie es wollen, auch Streiks zu politischen Zwecken führen. Das ist indessen nicht die Regel, sondern eine seltene Ausnahme und keine einfache Angelegenheit. Es gehört dazu eine revolutionäre Situation, wie sie 1917 in dem durch die Kriegsniederlage erschütterten Russland vorhanden war. Die Arbeiterschaft hierzu in einer keineswegs revolutionären Situation überlisten zu wollen, ist aussichtslos. Um so aussichtsloser, als die europäische Arbeiterschaft durch ihr Verhalten gezeigt hat, dass sie den Weg der Evolution dem der Revolution vorzieht. Der schweizerische Sozialdemokrat Hugo Jordi hat über dieses Thema im Pariser Spartacusverlag 1946 eine lesenswerte Broschüre veröffentlicht, die den Titel trägt: « La prise du pouvoir et la réalisation du socialisme. »

II

Besondere Beachtung muss in der Frage der Arbeitsverweigerung der *Stellung des Staates* und der Haltung der Staatsmacht in dieser von politischen und wirtschaftlichen Stürmen durchwühlten Epoche nach zwei Weltkriegen gewidmet werden. Wir haben es erlebt, dass die Streiks, stärker als sonst, das Gemeinwohl in Mitleidenschaft gezogen und das normale Leben der Bevölkerung in ernstlicher Weise bedroht haben. Es kommt in solchen

Fällen (wenngleich das auch nicht ohne Bedeutung ist) nicht in der Hauptsache auf den Charakter des Streiks an, sondern auf seine Wirkungen und seine Folgen. Es versteht sich von selbst, dass die Staatsmacht nicht als unbeteiligter Zuschauer und tatenlos beiseite stehen kann, wenn Streiks einen Umfang oder einen Charakter annehmen, die die erwähnten Wirkungen auf das Leben der Bevölkerung haben oder das Wirtschaftsleben der Nation im ganzen oder in lebenswichtigen Teilen erschüttern. Die in solchen Fällen von der Staatsautorität einzunehmende Haltung kann nicht ein für allemal schematisch festgelegt werden, man wird höchstens sagen können, dass sie, als vermittelnde Instanz, stets zur Verfügung stehen muss. Im übrigen wird die Art ihres Eingreifens je nach den Umständen verschieden sein und selbst dann, wenn grösste Entschiedenheit nötig ist, mit Takt und Verständnis erfolgen müssen. Am einfachsten haben es die totalitären Staaten, in denen die Staatsgewalt absolut ist. Hier gibt es Streiks nur zum Schein; wirkliche, echte Streiks sind verboten. In den demokratischen Staaten, in denen die Arbeiterschaft in der Regel die beste Stütze der demokratischen Einrichtungen ist, ist die Sache wesentlich komplizierter. Mit Streikverboten kann hier nicht operiert werden. Höchstens mit gesetzlichen Bestimmungen zur Regulierung, mit Vermittlungs- und Schiedsgerichtsinstanzen, deren Hauptziel es sein müsste, den Ausbruch des Streiks zu vermeiden oder, wenn das nicht möglich ist, alles zu tun, um ihn schnellstens zu beenden. Das ist eine recht schwierige Materie, die sehr genau überlegt werden muss. Man möchte, wie es scheint, in den europäischen Ländern am liebsten ohne eine derartige gesetzliche Streikregelung auskommen. In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo diese Regelung durch das Taft-Hartley-Gesetz stattgefunden hat, tun die Arbeiter alles, um sie wieder zu beseitigen. Sie ist für europäische Begriffe eher ein abschreckendes Beispiel als eine Ermutigung.

Wenn in Europa die Zeit endgültig vorüber ist, in der, bei Konflikten zwischen Arbeit und Kapital, die Staatsgewalt meist diesem zur Verfügung stand und sich über die Interessen der Arbeiter leicht hinwegsetzte, so sind jedoch Veränderungen erfolgt, die nicht ohne Einfluss auf die hier behandelte Frage bleiben können. Der Staat selbst ist, durch die Wandlung der Dinge, in viel grösserem Umfange Arbeitgeber geworden, als er es vordem war. Wichtige Produktionsgebiete, zumeist die, die als sogenannte « Schlüsselindustrien » die Grundlagen des nationalen Wirtschaftslebens bilden, befinden sich nicht mehr in privatkapitalistischer Hand, sondern sind Eigentum des Staates, der Gemeinden oder anderer Verbände der öffentlichen Hand. Kann diese Wandlung ohne jede Wirkung auf die Haltung der Arbeiterschaft bleiben, wenn diese zur Verteidigung ihrer Interessen

das Mittel der Arbeitsverweigerung anwendet, oder auf die des Staates, wenn er als Arbeitgeber sich einer streikenden Arbeiterschaft gegenüber befindet? Scheinbar nein. Streikerklärungen richten sich gegen die Unternehmen des Staates ebensogut wie gegen die des Privatkapitals, und sie werden auch auf dieselbe Weise ausgefochten. Das Frankreich der Nachkriegszeit (auch Italien) sind Schulbeispiele hierfür. Es ist dennoch nicht alles beim alten geblieben. Die blosse Tatsache, dass die veränderten Fakten eine erneute Diskussion in der Presse sowohl wie in den Parlamenten hervorgerufen haben, beweist, dass hier ein neues Problem entstanden ist, das eine neue Stellungnahme erfordert.

Die weitgehenden Veränderungen, die auf dem Gebiet des Besitzes und der Führung wichtiger Produktionsgebiete, vor allem in Grossbritannien und Italien, denen Deutschland bald folgen wird, hervorgerufen worden sind, können nicht spurlos an dem Verhältnis der Arbeiter zum Staate vorübergehen. Auch wenn das alles noch nicht für jedermann sichtbar geworden ist. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass die Ausdehnung der staatlichen und die Zurückdrängung der privaten Wirtschaftssphäre noch längst nicht zu Ende ist und sich weiter fortsetzen wird. Um so deutlicher muss diese Entwicklung sich bei dem Verhältnis des Staates zum Arbeiter bemerkbar machen. Wenn bei der Gestaltung der Arbeitsverträge die staatlichen Betriebe Musterbetriebe werden, was erreichbar sein dürfte, so wird das den Gegensatz Arbeitgeber — Arbeitnehmer mildern. Die Beteiligung von Arbeitervertretern bei der Leitung der Staatsunternehmen wird in demselben Sinne wirksam sein. Natürlich dürfen die in diesen Werken beschäftigten Arbeiter ihre Hoffnungen nicht überspannen und nicht annehmen, dass die erzielbaren Ueberschüsse völlig zu Lohnerhöhungen verwendet werden könnten. Die notwendigen Rücklagen für Verbesserungen und Erweiterungen müssen in staatlichen Betrieben nicht weniger gemacht werden als in Privatunternehmen, und ihre teilweise Verwendung zur Milderung des Steuerdrucks gehört ebenfalls zu den erstrebenswerten Zielen. Einer der Hauptgesichtspunkte für alle in staatlichen Werken tätige Arbeiter muss die Einsicht für die Tatsache sein, dass diese Betriebe vor allem der *Allgemeinheit* dienen und nicht nur den in ihnen Beschäftigten zugute kommen dürfen. Denn schliesslich wird die Zahl der in staatlichen Unternehmen tätigen Arbeiter immer nur einen Bruchteil derjenigen ausmachen, die nach wie vor in Privatbetrieben arbeiten. Eine günstige Entwicklung der nationalisierten Betriebe ist, selbst nach der Wiederherstellung normaler Wirtschaftsverhältnisse, ohne die Erkenntnis der erwähnten Dinge durch die Gesamtheit der Arbeiterschaft kaum vorstellbar.

Das alles kann natürlich nicht den Sinn haben, das Recht der Arbeiter, zur Verbesserung ungenügender Lebensbedingungen

zur Arbeitsverweigerung zu schreiten, zu bestreiten oder gar zu beseitigen. Es muss vielmehr für alle Arbeiter und Angestellten, wo immer sie auch beschäftigt sein mögen, grundsätzlich und tatsächlich bestehen bleiben. Dieses Recht ist (und das muss als ein grosser Fortschritt bezeichnet werden) in Frankreich in der Verfassung der Vierten Republik anerkannt worden. Freilich mit dem oft übersehenen Zusatz, dass das Streikrecht nur im Rahmen der es regelnden Gesetze ausgeübt werden kann. Der Sinn dieses Zusatzes bedeutet keine Einschränkung des Prinzips, es soll vielmehr nur die Möglichkeit geschaffen werden, den Missbrauch des Streikrechts zu verhüten. Beim Missbrauch des Streiks kommen vor allem Handlungen in Frage, die während des Streiks begangen werden, die jedoch mit der Ausübung des Streikrechts selbst nichts zu tun haben. Im französischen Parlament ist seinerzeit, als es im November 1947 zu zahlreichen Sabotage- und Terrorakten kam (man zerstörte nicht nur Arbeitseinrichtungen und Geleiseanlagen, die zu Entgleisungen von Zügen führten, sondern ging auch mit brutaler Gewalt gegen Arbeitswillige vor), ein befristetes Gesetz ad hoc geschaffen worden, das diesen Missbrauch beseitigen sollte. Weitergehende Vorschläge, eine allgemeine gesetzliche Regelung des Streikwesens vorzunehmen, die vor allem in der Presse diskutiert wurden, sind abgelehnt worden.

Wenn also von einer gesetzlichen Beschneidung des Streikrechts nicht die Rede sein kann, so bleibt es natürlich wünschenswert, den Ausbruch von Streiks soweit wie irgend möglich zu verhüten. Je schwerer das durch formale, allgemeine Gesetzesbestimmungen zu erreichen sein wird, um so leichter müsste es durch den Willen und die Einsicht der Arbeiter selbst möglich sein. Es ist schon auf die veränderte Stellung der Arbeiter zum Staat hingewiesen worden. Er ist in höherem Masse als früher *ihr* Staat geworden. Ihr Anteil am Staat ist stark gewachsen, und es ist gewiss richtig, dass die Arbeiter, besonders in einer wirtschaftlich so ungemein schwierigen Epoche, wie wir sie gegenwärtig durchleben, jedes Interesse daran haben, dem Staate grosse wirtschaftliche Erschütterungen zu ersparen. Wenn das allgemein gilt, so muss es für die Betriebe der öffentlichen Hand, die zu einem grossen Teile lebenswichtige Betriebe für die Bevölkerung sind, doppelt gelten. Hier gibt es keinen privatkapitalistischen Unternehmer mehr, dessen Profit durch Lohnerhöhungen beschnitten werden könnte. Die Verminderung des meist sehr knappen (oft gar nicht vorhandenen) Gewinns der staatlichen und kommunalen Produktionsstätten, Verkehrsmittel usw. geht zu Lasten der Allgemeinheit, zu der die Arbeiter selbst gehören. Streiks können sich daher sehr wohl gegen sie selber richten und unter Umständen von bösen Folgen für das demokratische Regime sein, an dessen Erhaltung sie das grösste Interesse haben. In den totalitären Staa-

ten sind Arbeitsverweigerungen verboten. Man könnte diesem Prinzip nicht absprechen, dass ein gesunder Kern in ihm steckte, *wenn es wirklich die Arbeiterschaft selber wäre, die hier herrschte*. Das ist aber nicht der Fall, und es wäre nicht gut, wenn die Arbeiterschaft durch unüberlegte Handlungen die Entwicklung nach dieser Richtung begünstigte.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gelehrt, dass Streiks nicht immer an der Basis entstanden sind, sondern durch die Gewerkschaftsführung angeordnet und ausgedehnt wurden. Man wird gegen dieses Führungsrecht der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, das ihnen eine grosse Macht verleiht, wenig einwenden können. Wie stehen indessen die Dinge, wenn sie nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit, sondern unter dem Druck politischer Zielsetzungen zu nicht wirtschaftlich-gewerkschaftlichen Zwecken angewendet werden? Alles, was in solchen Fällen geschieht, wird dann unter unrichtigen oder halbweisen Gesichtspunkten dargestellt und verfälscht. Für die Arbeiter ist es nicht einfach, sich in einer solchen Lage zurechtzufinden und das Richtige zu tun. Vorkommnisse dieser Art haben die französische Republik im November und Dezember 1947 in eine schwierige Lage gebracht. Glücklicherweise hat sich damals eine Gruppe neutraler, unpolitischer Gewerkschaftsführer gefunden, die das Kind beim richtigen Namen genannt und sich für die Einstellung der Streiks eingesetzt haben. Die grosse Mehrheit der Arbeiter selber hat Verständnis für diesen Appell gezeigt und in geheimen Abstimmungen die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen. Diese Arbeitswilligen, die aus einer Minderheit schnell zu einer Mehrheit wurden, kann man nicht mit den einstigen Arbeitswilligen vergleichen, die früher oft von den Arbeitgebern von draussen herbeigeholt wurden, um einen ausgebrochenen Streik zu brechen. Ein Teil der falsch unterrichteten Streikenden hat sie zwar mehrfach so behandelt und unverzeihliche, brutale Terrormethoden gegen diese « Arbeitswilligen » begangen, obwohl sie ihre in derselben Gewerkschaft organisierten Arbeitskollegen waren. Wenn in solchen Situationen die Gesetzgebung mit einem Zweckgesetz eingreift und die Staatsgewalt für Ordnung und den Schutz der Arbeitswilligen sorgt, so erfüllen beide ihre Pflicht. Streiks sind kein Spass, sondern eine sehr ernsthafte und für die Wirtschaft eines Landes höchst kostspielige Angelegenheit. Besonders unter den gegenwärtigen Umständen, wo Ruhe und Arbeitsbereitschaft zu den höchsten Bürgertugenden zählen. Die Staatsmacht kann die Augen nicht schliessen, wenn in Bäckereien, Mühlenbetrieben, bei der Milchlieferrung, in Gas- und Elektrizitätswerken, in Bergwerken, bei der Eisenbahn und sonstigen Verkehrseinrichtungen oder anderen für die ganze Bevölkerung unentbehrlichen Arbeitsstätten, die Arbeit aufhört. Ob manche dieser Streiks (in Frankreich haben wir sie alle erlebt und

noch einige dazu) lohnmässig berechtigt sein mögen oder nicht, Staatsmacht und Gesetzgebung müssen in dem erwähnten Sinne eingreifen. Hier wäre auch die Unterscheidung nach öffentlichen oder staatlichen Betrieben fehl am Platze. Das entscheidende Merkmal kann nur die Bedeutung sein, die die mit Streik überzogenen Betriebe für das Leben der Nation oder einer Gemeinde haben. Hier mag manchmal die Pflicht der Staatsmacht gegen das Recht der Arbeiter stehen. Das ist nicht zu ändern, aber es darf kein friedliches Mittel ungenützt bleiben, das zur schnellsten Beendigung des Streiks tauglich erscheint.

Das beste Mittel, Arbeitseinstellungen zu vermeiden, die — wenn sie lange dauern und einen grossen Umfang annehmen — das Leben eines Volkes paralysieren können, ist die wachsende Einsicht der Arbeiterschaft für die veränderten Verhältnisse, die fast von jedem auch eine veränderte Haltung zu den öffentlichen Angelegenheiten der Nation verlangen. Das ist bei einer sachlichen Einstellung zu ihnen sehr wohl möglich, wenn es auch nicht ohne Opfer geht. Der Staat selber hat das grösste Interesse daran, dass diese Opfer möglichst gleichmässig verteilt und die starken Schultern auch stärker belastet werden. Die Lebenshaltung der Vorkriegszeit ist in keinem kriegszerstörten Lande wiederherstellbar, bevor nicht in jahrelanger harter Arbeit die Produktion auf eine entsprechende Höhe gebracht und die Produktivität der Arbeit stark gesteigert worden ist. Wenn eine verhältnismässig kleine Minderheit das frühere Leben noch weiter fortzusetzen vermag, so ist es zwar eine Schande, wenn sie es tut, es ändert jedoch nichts an der harten Tatsache, dass dies für die überwiegende Mehrheit eines Volkes unmöglich ist. Es lässt sich nicht leugnen, dass die nur auf ihre Arbeit angewiesenen Menschen in einer solchen Epoche meist am schlechtesten daran sind. Das ist gewiss sehr schlimm; es ändert aber nichts daran, dass diesem Problem mit einem Streik fast nie beizukommen ist. Was jedoch die Arbeiter erwarten können und fordern dürfen, das ist Verständnis für ihre Lage und die hieraus sich ergebende Pflicht, alles zu tun, was sie, ohne dem Ganzen zu schaden, verbessern kann. Besonders die Staatsbehörden haben die Pflicht, dem werktätigen Volke mit den vielerlei Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, zu Hilfe zu eilen. Ueberall, wo sie die Möglichkeit haben, die *Preise* zu beeinflussen, müssen sie es tun. Ihre Niedrighaltung ist eine der bedeutsamsten Aufgaben, die sie in der heutigen Zeit durchzuführen haben. Sie ist besonders in jenen Ländern vonnöten, in denen eine Geldinflation die Wirkung von Lohnerhöhungen illusorisch macht, weil dieses die stets flinker kletternden Preise niemals einholen können. Auch dieser Aufgabe stellen sich grosse Schwierigkeiten entgegen. Die französischen Zustände beweisen es. Aber sie beweisen nicht, dass die Staatsbehörden auf diesem Gebiet bis zum letzten all das

getan haben, was in ihrer Macht stand und steht. Nicht mit Unrecht wird ihnen von den Gewerkschaften aller Richtungen ihre lahme Haltung gegenüber gewissen Erscheinungen auf dem Preismarkt vorgeworfen. Diese sind im Recht, wenn sie endlich ein schärferes und wirksames Zufassen verlangen.

III

Ein besonderes Wort muss noch zu dem Streik der Beamten, Arbeiter und Angestellten des Staates gesagt werden. Frankreich hat Beamtenstreiks bereits mehrere Male erlebt, und wichtige Staatsobliegenheiten sind dadurch ausser Funktion gesetzt worden. Der letzte Beamtenstreik hat in den sehr zahlreichen Dienststellen des Finanzministeriums, vor der Demission des Ministeriums Schuman, am Ende der Ministertätigkeit René Mayers, im Juni-Juli 1948 stattgefunden. Man wird hier genau zwischen den eigentlichen Beamten und den Arbeitern und Angestellten unterscheiden müssen, die zwar auch Staatsbedienstete, aber, wie es sich aus ihrem Arbeitsvertrag ergibt, keine *Staatsbeamten* sind. Das Dienstverhältnis der wirklichen Beamten, von denen gewisse Kategorien, wie Richter, Polizei, Zollbeamte usw., dem Publikum gegenüber die Staatsautorität vertreten, ist öffentlich-rechtlicher Art. Sie sind in ihrer Stellung in den meisten Ländern durch ein besonderes, vom Parlament beschlossenes Beamtengesetz gesichert, das ihnen spezielle Rechte verleiht und ihnen eine grössere soziale Sicherheit gewährleistet. Ihre Entlassung ist in der Regel nicht durch administrative Anordnungen möglich, sondern nur durch Beschluss des Parlaments oder der Regierung, das heisst also kraft Gesetzes; es sei denn, dass der Beamte seine Dienstpflicht verletzt und infolgedessen auf dem Wege eines gegen ihn zu eröffnenden Disziplinarverfahrens entlassen werden kann. In der Regel sind die Bezüge der Beamten geringer als die, die in Privatbetrieben gegeben werden; die grössere Sicherheit seiner Stellung, die nach einem bestimmten Dienstalter gewährleistete Pension (im Todesfalle auch an seine Hinterbliebenen) und andere Vorteile gleichen diesen Unterschied aus. Die Verhältnisse sind nicht in allen Ländern gleich, zumeist jedoch ähnlich und entsprechen in der Hauptsache dem soeben Gesagten. Die Sonderstellung, die der Staatsbeamte in fast allen Ländern einnimmt, die eine Art von Vertrauensstellung ist, gewährt ihm natürlich nicht nur Rechte, sondern legt ihm auch besondere Pflichten auf. Sie werden meist vom Beamten willig anerkannt, obwohl seine engen Beziehungen zum Staate von vordem sich zweifellos ein wenig gelockert haben. Die durch das Zeitgeschehen hervorgerufenen Umwälzungen sind auch am Beamtenstand nicht spurlos vorübergegangen, und in den Beamten-

organisationen vieler Länder wird die Frage der Zulässigkeit von Beamtenstreiks nicht erst seit gestern und heute erörtert.

Natürlich hat der Beamte, ebenso wie jeder andere, das Recht, mit seiner wirtschaftlichen Lage unzufrieden zu sein und dem Ausdruck zu geben. Die Organisation, der er angehört, kann ebenso wie jede andere Organisation dem Arbeitgeber Staat Forderungen unterbreiten, über die man verhandelt. Die Beamtenorganisation wird ihr möglichstes tun, damit die Wünsche der Beamten erfüllt werden, und man könnte annehmen, dass die Arbeitsverweigerung kein geeignetes Mittel für sie sei, seine Rechte geltend zu machen. In Frankreich sind verschiedentlich Staatsfunktionäre in den Streik getreten. Beim letzten Streik der Beamten des Finanzministeriums waren auch die Zollbeamten beteiligt. Dadurch ergab sich der sonderbare und seltene Zustand, dass beträchtliche Warenmengen der verschiedensten Art zollfrei die französischen Grenzen passieren konnten, weil die Zollbeamten durch Streik verhindert waren, Dienst zu tun. Ein Paradies für Schieber hatte sich aufgetan, dem die Einsicht der Zöllner jedoch schnell ein Ende bereitete. Es hat auch bereits einen kurzen Polizeistreik gegeben. Zur Freude jener Elemente, die mit der Polizei im allgemeinen nicht auf gutem Fusse stehen und zum Leidwesen der friedlichen Bürger, die der Meinung waren, dass sie unter allen Umständen ein Recht auf den Schutz der Polizei gegen das Verbrechen hätten. Es sind damals böse Worte gefallen. Nicht mit Unrecht. Eine Schutzpolizei, die streikt, hat ihren Beruf verfehlt; es muss andere Mittel und Wege geben, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, wenn sich das als notwendig erweisen sollte. Man braucht sich nur einmal vorzustellen, welche Freude beim Gangstertum herrschen würde, wenn ein Polizeistreik längere Zeit, selbst nur einige Tage, dauerte.

Dass die höheren Pflichten, die die Polizei zu erfüllen hat, mit einem Polizeistreik nicht in Einklang gebracht werden können, hat der sozialistische französische Innenminister, Jules Moch, im Dezember 1947 bei der Debatte über das von der Regierung vorgelegte Streikgesetz ausdrücklich betont, als kommunistischerseits der Versuch gemacht wurde, auch einen kleinen Polizeistreik zu entfesseln. Der Minister hat damals ausgeführt, dass der Gedanke, die Polizei könne zum Mittel des Streiks greifen, unerträglich sei und dass ein solches Streikrecht in keinem Lande anerkannt werde, besonders nicht in jenen Ländern, die mit der äussersten Linken eng verbunden seien. Jede Dienstverweigerung, ob sie verabredet sei oder nicht, werde als ein Verlassen des angewiesenen Postens angesehen und entsprechend bestraft werden. Die Anerkennung des Organisationsrechtes der Polizei bedeute keineswegs die Anerkennung des Streikrechts. Moch berief sich auf den Generalsekretär der Kommunistischen Partei, Maurice Thorez, der — als

er noch Vizepräsident des Ministerrats war — anerkannt hat, dass das Streikrecht mit der Stellung gewisser Staatsfunktionäre, die die Staatsautorität vertreten, absolut unvereinbar sei.

Beamtenstreiks lassen sich, allgemein gesehen, um so weniger rechtfertigen, als die Nachkriegszeit eine Fülle schwieriger Probleme der Staatsführung und Staatserhaltung aufgeworfen hat, die kaum lösbar erscheinen, wenn der Staat, besonders ein demokratisches Regime, sich nicht auf seine Beamten verlassen kann. Wenn irgendwem in schweren Zeiten eine erhöhte Verantwortlichkeit zufällt, dann gewiss dem Staatsbeamten aller Kategorien. Man müsste, um seine berechtigten Wünsche zu erfüllen und um Konflikte zu vermeiden, ein Vermittlungs- und Schiedsgerichtsverfahren vorsehen, das nicht vom Staat selbst durchgeführt würde, da es schwierig ist, Partei, Vermittler und Schiedsrichter in einer Person zu sein. Die beste Instanz zur Regelung schwerwiegender Fälle, die nicht durch Verhandlungen zwischen dem Chef des Dienstzweiges und der Beamtenorganisation erledigt werden könnten, wäre eine Parlamentskommission und letzten Endes das Parlament selbst. Man wird auf diesem Wege am ehesten zu befriedigenden Lösungen entstandener Differenzen gelangen, wenn direkte Verhandlungen zwischen den unmittelbar Beteiligten ergebnislos geblieben sind. Irgendwie muss man aus solchen Konflikten herauskommen; bei beiderseitigem gutem Willen ist das auch fast stets möglich. Ohne diesen guten Willen und ein geschärftes Verantwortungsbewusstsein gelingt überhaupt nichts, und alle, die berufen sind, in öffentlichen Angelegenheiten mitzuentcheiden, müssen sich von diesen Gedanken leiten lassen.

Die Verantwortung, die die Arbeiterschaft in allen Ländern zu tragen hat, ist mit ihrer stärkeren Stellung im Staate gewachsen. Besonders überall dort, wo sie sich zur Verteidigung der demokratischen Einrichtungen und der persönlichen Freiheit bekennt. Dieser Kampf ist überall entbrannt. Ueberall geht es um Demokratie oder irgendeine Form der Diktatur, unter welcher Verkleidung diese sich auch verbergen mag. Bei allen grösseren Auseinandersetzungen steht diese Frage im Hintergrund. Die materiellen Schwierigkeiten, mit denen sich die Völker herumzuschlagen haben, spielen zu ihren Gunsten. Um so klarer muss der geistige Kampf um die Dinge dieser Zeit geführt werden; die grossen Prinzipien, die dem Befreiungskampf der Arbeiter Inhalt und Richtung gegeben haben, dürfen nicht verlorengehen. Auch wenn sie durch zeitbedingte und vorübergehende staatliche Erscheinungsformen bedrängt werden. Es ist vor allem die Aufgabe der Führer der Arbeiterschaft, der gewerkschaftlich wie der politisch organisierten, sich nicht beirren zu lassen. In allen Kämpfen, kleinen und grossen, kann die entscheidende Frage gestellt werden; es wäre von grossem

Nutzen, wenn die gesamte organisierte Arbeiterschaft sich von diesem Bewusstsein leiten liesse. Nur dann wird sie den von Tag zu Tag grösser werdenden Anforderungen, die unsere von Krämpfen geschüttelte Zeit an sie stellt, gerecht werden können.

Max Cohen-Reuss, Paris.

Erster Diskussionsbeitrag

Der vorstehende Artikel ist im Sommer 1948 geschrieben worden. Infolge Stoffandrangs musste er immer wieder zurückgelegt werden. Durch die seither in Frankreich stattgefundenen Streiks und insbesondere die Streiks der Grubenarbeiter hat er indessen noch erhöhte Bedeutung erhalten. Wir bringen den Artikel, ohne uns damit den vom Verfasser dargelegten Ansichten restlos anzuschliessen. Er nennt ihn selbst eine Diskussionseröffnung und hofft, dass «zahlreiche Praktiker und Theoretiker sich an der Diskussion beteiligen» werden. Wir würden eine solche Debatte ebenfalls begrüssen und erlauben uns für heute zwei Bemerkungen, von denen wir hoffen, dass sie nicht nur unsere persönliche Meinung, sondern den Standpunkt der schweizerischen Gewerkschaften oder, genauer gesagt, des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes darstellen.

Zur Frage, ob eine politische Partei sich der Gewerkschaftsbewegung für ihre (der Partei) politischen Ziele bedienen dürfe, sagen wir kategorischer als der Verfasser: Nein! Die Gewerkschaften sind nicht ein Instrument, dessen man sich nach Lust und Laune «bedient». Die Zeiten sind vorbei, da man sie bestenfalls als Hilfstruppe oder, wie es einmal weniger liebenswürdig gesagt worden ist, als die «Etappenschweine» der Arbeiterbewegung bezeichnen durfte. Ihre Aufgabe ist eine vorwiegend wirtschaftliche. Das heisst nicht, dass sie unter besonderen Umständen und Verhältnissen nicht auch zur politischen Aktion greifen dürften. Das kann der Fall sein, wenn die Ziele der Gewerkschaften und diejenigen einer oder mehrerer politischer Parteien sich decken. Dann ist es möglich, zulässig und vielleicht sogar notwendig, dass Gewerkschaften und politische Parteien sich vorübergehend verbinden, zu gemeinsamen Mitteln greifen und auf dem gleichen Wege marschieren. Aber dieses Zusammengehen muss ein von der beteiligten Gewerkschaft selbständig und frei gewähltes, im Interesse ihrer Mitglieder liegendes sein. Auf andere Weise scheint uns ein Zusammengehen nicht möglich. Vor allem scheint es uns unzulässig, dass eine Gewerkschaft das Mittel des Streiks *parteilichen* Zielen dienstbar mache. Das hiesse das Prinzip der gewerkschaftlichen Einheit leichtfertig aufs Spiel setzen, den gewerkschaftlichen Splitter- und Spalterorganisationen eine dann nicht mehr abzustreitende Existenzberechtigung geben und würde ohne Zweifel